

Spielordnung des HFV und Verwaltungsstrafen (§ 18 StO)

Beim Verbandsfußballtag 2016 beschlossene Änderungen und Neuerungen mit Auswirkungen auf den Jugendbereich

Die folgende Übersicht soll dazu anregen, sich intensiver mit den einzelnen Bestimmungen zu beschäftigen.

Abkürzungen: JO = Jugendordnung; SpO = Spielordnung; StO = Strafordnung

1. Neuerungen in der Spielordnung mit ggf. direkten Auswirkungen auf den Jugendspielbetrieb (§ 48 JO)

1.1 § 32 a Nr. 4, 6 SpO – Relegationsspiele

Relegationsspiele mit vier beteiligten Mannschaften können auch im Pokalmodus (Halbfinale, Finale) gespielt werden.

Da eine spezielle Regelung für vier teilnehmende Mannschaften in § 16 Nr. 3 JO nicht enthalten ist, kann diese Bestimmung bei Bedarf, insbesondere bei Terminenge, analog auch für Entscheidungsrunden im Jugendbereich angewendet werden.

1.2 § 36 Nr. 2 SpO – Rückzug höherer (oberer) Mannschaften

Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde (gemeint ist hier natürlich die Hin- oder Rückrunde) zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus. Die bisher bereits vorgeschriebene Genehmigung für das Ausscheiden gemäß § 36 Nr. 1 SpO bleibt bestehen, ist aber dahingehend gelockert worden, dass untere Mannschaften davon nicht mehr unmittelbar betroffen sind.

Folglich können obere (höhere) Mannschaften zurückgezogen werden, während untere Mannschaften weiterhin am Spielbetrieb in ihrer Spielklasse teilnehmen. Dies gilt analog für Jugendmannschaften. Zu den Folgen siehe auch § 38 b Nr. 3 SpO (unten in Nr. 1.5 aufgegriffen).

1.3 § 37 Nr. 1 SpO – Verlangter Spielabbruch

Verlangt eine Mannschaft innerhalb einer Saison (eines Spieljahres) dreimal den Abbruch eines Spiels wegen Unterschreitung der Mindestspielerzahl (siehe hierzu §§ 38 Nr. 1, 51 Nr. 1 SpO), scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

Das war zuvor bereits in § 51 Nr. 2 SpO (alt) so geregelt. § 12 Nr. 4 Satz 2 JO schreibt das Ausscheiden aus dem Wettbewerb in diesen Fällen nicht vor.

Die Bestimmung ist von der aktuellen Änderung der offiziellen FIFA-Regeln überholt worden. In Umsetzung der Regeländerung sind die Schiedsrichter angewiesen worden, ein Spiel im Falle des Unterschreitens der Mindestspielerzahl in jedem Fall abzurechnen. Den Antrag einer Mannschaft braucht es dazu nicht mehr.

Allerdings wird vom Verbandsspielausschuss zeitnah noch zu klären sein, wie im Falle eines Spielabbruchs durch den Schiedsrichter bei Unterschreiten der Mindestspielerzahl weiter zu verfahren ist, insbesondere hinsichtlich der Spielwertung und eines eventuellen Verschuldens durch die betroffene Mannschaft. Eine rechtliche Verankerung wird unumgänglich sein.

1.4 § 38 Nr. 1 c SpO – Nichtantreten zum Spiel

Nichtantreten liegt (u. a., neben Buchstaben a, b, d und e) gemäß Buchstabe c vor, wenn eine Mannschaft zum Spielbeginn

bei 11er-Mannschaften nicht mindestens sieben,

bei 9er-Mannschaften nicht mindestens sechs und

bei 7er-Mannschaften nicht mindestens fünf

Spieler in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat.

Die Mindestspielerzahlen für 9er- und 7er-Mannschaften sind hier hinsichtlich des Spielbetriebs der Frauen und Herren neu hinzugefügt worden. Sie entsprechen den in § 12 Nr. 4 JO für den Jugendspielbetrieb vorgegebenen Spielerzahlen.

Das zuständige Sportgericht hat zu entscheiden, ob es sich um einen verschuldeten Spielausfall im Sinne von § 44 StO handelt.

1.5 § 38 Nr. 2 c SpO – Genehmigung zum Nichtantreten

Die Frist zur Einholung der Genehmigung für ein Nichtantreten ist von bisher drei auf nunmehr zwei Tage verkürzt worden.

1.6 §§ 38 a, 38 b SpO – Ausscheiden von Mannschaften, Folgen

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen entweder nicht antritt oder aufgrund der Unterschreitung der der Mindestspielerzahl (§§ 38, 51 SpO) gemäß § 37, 38 SpO den Abbruch eines Spieles verlangt (bzw. vom Schiedsrichter ein Spiel aus diesem Grund abgebrochen wird).

Im Falle des Ausscheidens einer höheren Mannschaft können untere Mannschaften in ihren Spielklassen zwar weiterhin mitspielen, verlieren jedoch gemäß § 38 b Nr. 3 SpO in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht.

Das gilt auch für den Jugendspielbetrieb, denn dieser Fall ist in der JO (siehe § 12 Nr. 4 JO) nicht speziell geregelt.

1.7 § 44 Nr. 4 SpO – Freiwilliger Abstieg

Bei termingerecht zum 15. Mai beantragtem freiwilligem Abstieg ist die betroffene Mannschaft für die folgende Spielzeit mindestens eine Spielklasse tiefer einzuordnen. Diese Zuordnung hat keine Auswirkungen auf die Abstiegsregelung der betroffenen Spielklasse in der laufenden Spielzeit.

Die Jugendordnung enthält hierzu keine eigene Regelung.

1.8 § 71 Nr. 1 SpO – Spielbericht, Spielerpässe

Die Spielerpässe beider Mannschaften sind dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen. Ein Ausdruck des elektronischen Spielberichts ist dem Schiedsrichter 30 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.

Das gilt auch für Jugendspiele.

1.9 § 73 Nr. 1 SpO – Prüfen der Spielberechtigung

Die Prüfung der Spielberechtigung durch den Schiedsrichter erfolgt in der Regel nur noch durch Einsichtnahme der vorgelegten Spielerpässe und des ihm übergebenen Spielberichts. Die Spielerpässe sind hierzu in der Reihenfolge aufsteigender Trikotnummern einzuordnen, getrennt nach Startformation und Einwechselspielern.

Eine „Gesichtskontrolle“ (Passkontrolle im Beisein der Spieler) ist nicht mehr vorgesehen.

Dem Schiedsrichter bleibt jedoch in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente, die Möglichkeit der Vornahme solcher Kontrollen weiterhin erhalten, ggf. durch Stichproben oder auch nach entsprechenden Hinweisen. Die Vorschrift gilt auch für Jugendspiele.

2. Hinweise auf weitere Änderungen, die auch für den Jugendbereich zu beachten sind

2.1 § 7 Nr. 1 SpO – Spieldurchführung und Ausführungsbestimmungen

Neben dem Verbandsspielausschuss für die Verbandsebene können auch die Kreise Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele für ihren Bereich erlassen, die der Spielordnung, dem Anhang zu Satzung und Ordnungen oder den Ausführungsbestimmungen des Verbandsspielausschusses nicht entgegenstehen dürfen. Solche Ausführungsbestimmungen auf Kreisebene waren bisher nicht rechtlich abgesichert. Da auch § 4 JO eine spezielle Regelung für Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Spiele auf Kreisebene (häufige Bezeichnung: Verbindliche Bestimmungen) nicht enthält, ist die Neuerung in § 7 Nr. 1 SpO analog auch auf den Jugendspielbetrieb anzuwenden.

2.2 § 27 Nr. 2 SpO – Unterbau

Vereine der Hessenliga, der Verbandsligen und der Gruppenligen (Herren) mussten bisher als Unterbau mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen nachweisen.

Nunmehr kann eine der beiden Juniorenmannschaften durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft (untere Herrenmannschaft) ersetzt werden.

Anrechenbare Juniorenmannschaften müssen von Beginn des Spieljahres an bis zu dessen Ende am Meisterschaftsspielbetrieb (F- und G-Junioren an vom KJA offiziell organisierten Spielrunden) teilnehmen.

JSG- oder JFV-Mannschaften werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Juniorenmannschaft mindestens sieben Spieler nachweist. Diese Spieler müssen in mindestens fünf Pflichtspielen (F- und G-Junioren vom KJA organisierte Spiele oder Spielfeste) eingesetzt werden.

Vereine mit einer Frauenmannschaft in der Hessenliga oder einer Verbandsliga müssen als Unterbau eine Juniorinnenmannschaft analog obigen Voraussetzungen nachweisen. Die Beteiligung an einer JSG oder einem JFV wird ebenfalls anerkannt, hier allerdings im Gegensatz zu den Herren ohne zahlenmäßige Vorgabe.

2.3 § 47 Nr. 2 SpO – Berechtigung zum Spielabbruch

Die Berechtigung zum Spielabbruch steht nach wie vor ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Dies war bisher davon abhängig, dass alle Möglichkeiten zur Spielfortsetzung ausgeschöpft sein mussten.

Nunmehr steht dem Schiedsrichter das Recht zum Spielabbruch bereits zu, wenn alle **für ihn zumutbaren** Möglichkeiten zu einer Fortsetzung des Spiels ausgeschöpft sind. Dem Schiedsrichter wird dadurch ein breiterer Ermessensspielraum eingeräumt.

2.4 § 48 a SpO – Neuansetzung und Wertung eines Spiels bei Spielabbruch

Bei Spielabbruch durch Verschulden oder nach Abbruchverlangen (§ 37 SpO) eines Vereins wird das Spiel gemäß § 9 StO für den betroffenen Verein als verloren gewertet.

Zu ergänzen wird hier die Spielwertung im Falle des Abbruchs durch den Schiedsrichter bei Unterschreiten der Mindestanzahl an Spielern sein.

Verschulden beide Vereine den Spielabbruch, wird das Spiel für beide Vereine als verloren gewertet, jeweils mit 0:3.

Wird ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen (Witterung, Tageslicht, unabwendbare Ereignisse etc.) ist über die Wertung des Spiels oder dessen Neuansetzung nach sportlichem Ermessen zu entscheiden.

2.5 § 56 Nr. 2 SpO – Platzbau, Neutraler Umkleideraum für Schiedsrichter

Dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten soll ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden.

Da es sich hier allerdings nur um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, greift in diesem die in § 18 Nr. 4 a StO vorgesehene Verwaltungsstrafe nicht.

2.6 § 56 Nr. 2 SpO – Bearbeitung des elektronischen Spielberichts

Dem Schiedsrichter und dem Gastverein ist vom Heimverein (auch bei Jugendspielen) eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen.

Verstöße können gemäß § 18 Nr. 4 a StO mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

2.7 § 18 Nr. 1 Schiedsrichterordnung – Spesen bei Juniorenspielen

Die Spesen für die Leitung von Jugendspielen auf Kreisebene sind um jeweils € 2,00 erhöht worden:

A- und B-Junioren sowie B-Juniorinnen: € 14,00 (bisher € 12,00)

Alle anderen Altersklassen: € 12,00 (bisher € 10,00)

2.8 § 18 StO – Verwaltungsstrafen

Im Rahmen der Neuformulierung und Erweiterung des § 18 StO ist die sachliche Zuständigkeit zur Anwendung von Verwaltungsstrafen für bestimmte Verstöße neu zugeordnet und klarer abgegrenzt worden.

2.9 § 18 Nr. 8, 9 StO – Verstöße gegen verbindliche Bestimmungen für Trainerlizenzen

Die Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses (Verbandsjugendwart) und des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball können Verstöße bezüglich § 43 Nr. 3 und 4 JO mit Verwaltungsstrafen ahnden (keine Auswirkung auf Spielergebnisse).

Manfred Kähler, 02. August 2016